

Abwägung der von **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum **Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –**

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligung durch Schreiben vom 04.01.2022 mit Frist bis zum 04.02.2022

Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Auslegung im Rathaus Bensberg vom 05.01. bis zum 04.02.2022

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
T 01	<u>07.01.22</u> _____ _____	<p><i>Deutsche Telekom Technik, Venloer Str. 156 50672 Köln</i></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationslinien befinden. Es wird um folgende fachliche Festsetzungen im Bebauungsplan gebeten: „In allen Straßen und Wegen sind ausreichende Trassen von ca. 0,50 m für eine Leitungszone zur Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.“</p>	<p>Für Telekommunikationsleitungen stehen grundsätzlich Trassen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen zur Verfügung. Der Straßenausbau – insbesondere die Aufteilung der Flächen für die verschiedenen Verkehrsträger – ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Festlegung von Leitungstrassen erfolgt im Rahmen der Koordinierungsplanung mit der Planung der öffentlichen Erschließung. Einer planungsrechtlichen Festsetzung zum Verlauf und zu Abmessungen einzelner Leitungstrassen ist dem gegenüber nicht erforderlich.</p>	zur Kenntnis genommen
		<p>Das Merkblatt über Baumstandorte ist zu beachten. Für die Leitungsverlegung müssen eventuell bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist der Beginn der Baumaßnahmen mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die Versorgung des Baugebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur ist nur bei Ausnutzung aller Koordinierungsvorteile in unterirdischer Bauweise möglich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	zur Kenntnis genommen

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
T 02	06.01.22 _____ _____	<p><i>Thyssengas GmbH, Postfach 104042, 44040 Dortmund</i></p> <p>Im Nahbereich südlich des Plangebiets verläuft eine stillgelegte Gasfernleitung. Ein Übersichtsplan ist beigefügt. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist eine detaillierte Leitungsauskunft einzuholen. Die Unterlagen sind frühzeitig zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen ist zu beachten.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gewünscht.</p>	<p>In dem von der Thyssengas GmbH beigefügten Übersichtsplan ist die Gasfernleitung als „stillgelegt“ verzeichnet. Sie verläuft außerhalb des Plangebiets bis zur westlichen Plangebietsgrenze unterhalb der Overather Straße und knickt anschließend leicht in südlicher Richtung (BAB 4) ab. Nach mündlicher Aussage der Thyssengas GmbH wurde die Ferngastrasse in diesem Abschnitt von der Haupttrasse abgetrennt, wird nicht mehr reaktiviert und kann überbaut werden. Durch den Bau und den Betrieb des Busbetriebshofs sind keine Auswirkungen auf die Leitung zu erwarten. Auch die stillgelegte Gastrasse hat keine Auswirkungen auf die Planung.</p>	zur Kenntnis genommen
T 03	20.01.22 _____ _____	<p><i>Geologischer Dienst NRW, Postfach 100763 47707 Krefeld</i></p> <p>Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 0 und der Untergrundklasse R zuzuordnen. Innerhalb dieser Zone müssen für übliche Hochbauten zwar keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potentieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, die Teile 4 „<i>Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen</i>“ und 5 „<i>Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte</i>“ der DIN EN 1998 für Bauwerke der Bedeutungskategorie III und IV anzuwenden und entsprechend den Regelungen der Erdbebenzone 1 zu verfahren.</p>	<p>Die Empfehlung wird berücksichtigt und an die Vorhabenträgerin weitergegeben.</p>	zur Kenntnis genommen
		<p>Vom Planverfahren sind sehr schutzwürdige Böden betroffen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation auf externen Flächen wäre wünschenswert. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über das GEOportal.NRW abgerufen werden.</p>	<p>Im nördlichen Planbereich sind Braunerden als schützenswert kartiert wegen ihrer Funktion als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung in Bezug auf die Regulation und die Kühlung. Der südliche Bereich ist als sehr schützenswerte Pseudogley-Braunerde kartiert mit fruchtbaren Böden mit hoher Funktionserfüllung als Puffer,</p>	ja

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Kompensationsmaßnahmen für den Verlust schutzwürdiger Böden sind der Veröffentlichung „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ zu entnehmen. Für die Verwendung von Mutterboden wird auf § 202 BauGB verwiesen	Regelungsmedium und in Bezug auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit. Bodeneingriffe sind in den anerkannten Bewertungsverfahren nach Biotoptypen mit erfasst.	
T 04	<u>27.01.22</u> _____ _____	<p><i>Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie, Postfach, 44025 Dortmund</i></p> <p>Die Geltungsbereiche beider Planvorhaben liegen über den auf diverse Erze verliehenen Bergwerksfeldern „Julien“ und „Consolidierte Weiss 1“. Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die Umicore Mining Heritage GmbH. Eine grundsätzliche Abstimmung mit der Eigentümerin wird empfohlen. Diese verfügt eventuell über weitergehende Informationen zu bergschadensrelevanten Fragestellungen und kann Aussagen zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden machen. Dies ist privatrechtlich zwischen Grundeigentümer und Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.</p>	<p>Der Hinweis auf vorhandene Bergwerksfelder wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Umicore vom 07.03.22 (T14) vermerkt zwar bergbauliche Tätigkeiten im Umfeld des Plangebietes, dem stehen jedoch keinerlei bodenkundliche Befunde des bisherigen Bodengutachtens gegenüber, die auf einen Abbau von Bodenschätzen im Plangebiet oder Umlagerungen von Boden und Abraummateriale schließen lassen.</p>	zur Kenntnis genommen
		<p>In den der Bezirksregierung vorliegenden Unterlagen ist im Plangebiet kein Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist nicht zu rechnen. Es bestehen keine Bedenken zum Planvorhaben.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Vorhaben ist nichts bekannt. Die Bergwerksfeldeigentümerin Umicore Mining Heritage GmbH sollte diesbezüglich um Stellungnahme gebeten werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme der Umicore GmbH liegt vor (s. T14).</p>	zur Kenntnis genommen
T 05	<u>26.01.22</u> _____	<i>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf</i>		

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Eine Überprüfung des beantragten Bereichs ist nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden sind die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle zu informieren. Für Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion entsprechend dem Merkblatt für Baugründeingriffe empfohlen. Weitere Informationen sind auf der Internetseite zu finden.</p>	<p>Aufgrund des fehlenden konkreten Verdachts auf im Plangebiet vorkommende Kampfmittel wird auf einen Hinweis im Bebauungsplan verzichtet. Der Hinweis auf die allgemeine Vorsorge in Bezug auf Kampfmittel wird in die Begründung des Bebauungsplans übernommen.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
<p>T 06</p>	<p><u>01.02.22</u></p>	<p><i>Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 Gewässerentwicklung, 50606 Köln</i></p> <p><u>Trinkwasserversorgung</u> Das Bauvorhaben liegt in der Wasserschutzgebietszone III B des Wasserschutzgebietes Erker Mühle. Aus der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) Erker Mühle können sich Genehmigungs- bzw. Verbotstatbestände zu dem Vorhaben ergeben. Über eine erforderliche Genehmigung oder eine Befreiung vom Verbot der WSG-VO Erker Mühle entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Die Untere Wasserbehörde beteiligt ebenso den Wasserwerksbetreiber. Eine Beteiligung der Bezirksregierung Köln im o.g. Verfahren ist in Bezug auf das WSG Erker Mühle nicht erforderlich. Im Übrigen erkennt das Dezernat 54 in seiner Zuständigkeit keine Betroffenheit.</p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf enthält einen Hinweis über die im Plangebiet zu beachtenden Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung Erker Mühle.</p> <p>Der Betreiber der Wassergewinnungsanlage teilte der Stadt Bergisch Gladbach mit, dass unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des geplanten Busbetriebshofs (insb. Elektrolyse, Havarieplatz für Busse) in Bezug auf den Grundwasserschutz durch bauliche Schutzmaßnahmen Gefährdungen des Grundwassers ausgeschlossen werden können. Die Untere Wasserbehörde und damit indirekt auch der Wasserwerksbetreiber werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) erneut beteiligt.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
		<p>Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die allgemeine Sorgfaltspflicht. Es gilt, eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine sparsame Verwendung des Wassers</p>	<p>Für den geplanten Mobilhof wurde ein Entwässerungskonzept aufgestellt, das die Niederschlagsentwässerung, -vorbehandlung und -einführung in den Böttcher Bach berücksichtigt. Durch Behandlung des Niederschlagswassers, Rückhaltung und</p>	<p>ja</p>



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.	gedrosselte Einleitung wird sichergestellt, dass die Abflussverhältnisse im Gewässer weder hydraulisch noch stofflich nachteilig verändert werden. Durch die ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Einzugsgebiet des betroffenen Gewässers bleibt die Niederschlagsmenge im Wasserhaushalt erhalten. Eine darüber hinaus geplante Brauchwassernutzung verringert den Bedarf an Trinkwasser, ohne sich wesentlich auf die Neubildungsrate des Grundwassers auszuwirken.	
T 07	<u>01.02.22</u> _____ _____	<i>Landesbetrieb Wald u. Holz, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach</i> Die planerische Zielsetzung, Waldfläche zugunsten eines Mobilhofes zu opfern, kann unter dem Gesichtspunkt der Walderhaltung nicht mitgetragen werden. Daher wird der Änderung des FNP mit der geplanten zeichnerischen Ausweisung eines Sondergebiets mit Plansymbol „Mobil“ zu Lasten der bisherigen Walddarstellung widersprochen. Der BP ist hinsichtlich der Kompensationsbilanzierung zu unbestimmt.	Die Stellungnahme betrifft das parallel durchgeführte FNP-Änderungsverfahren und die dort vorgenommene Abwägung. Mit dem Entwurf zur Offenlage liegen eine detaillierte Eingriffsberechnung und ein Konzept zur Kompensation durch Waldbaumaßnahmen vor. Dem Waldeingriff auf rund 9.950 m ² einer Schlagflur stehen waldbauliche Maßnahmen auf rund 37.500 m ² gegenüber. Davon sind rund 5.500 m ² erstmalige Aufforstungen und 32.000 m ² Umwandlungen von Fichten in standortheimischem Laubmischwald.	zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen
		Gegen den Bebauungsplanentwurf werden wegen der dauerhaften Umwandlung von Wald in ein Sondergebiet erhebliche Bedenken erhoben. Im überwiegenden Flächenanteil des 2,0 ha großen Plangebiets stockt Wald. Dieser Wald darf nach § 1a BauGB nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen überplant werden. Die Notwendigkeit wurde nicht schlüssig dargelegt. Ein Mobilhof soll	Gemäß § 1a (2) BauGB sollen landwirtschaftliche Flächen, Wald und Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Innenentwicklung begründet werden. Aus dieser Vorschrift ergibt sich jedoch kein Vorrang von Waldflächen im Rahmen der Abwägung. Durch eine vorliegende Untersuchung potenziell geeigneter Standorte für einen neuen Busbetriebshof im Auftrag der Regionalverkehr Köln	nein

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>von Fahrzeugen angefahren werden, so dass sein Standort überall sein kann und keineswegs auf Waldfläche angewiesen ist.</p> <p>Der zum Betanken verwendete Wasserstoff wird weder auf der Waldfläche produziert, noch setzt seine Lagerung Waldnähe voraus. Wenn sich aus den besonderen Anforderungen des Mobilhofes kein Zwang ergibt, der eine Verwirklichung an einzig diesem Standort möglich erscheinen lassen, ist eine Prüfung alternativer Standorte erforderlich.</p> <p>Ein Mobilhof für ein überregional tätiges ÖPNV-System muss allenfalls innerhalb des Netzsystems angesiedelt sein, keineswegs jedoch zwingend in Bergisch Gladbach und erst recht nicht am gewählten Standort. Die Prüfung möglicher Alternativstandorte hat daher auch die Nachbarkommunen einzubeziehen. Ein Nachweis fehlender Alternativen ist nicht umfassend geprüft bzw. belegt.</p>	<p>wird aufgezeigt, dass besser geeignete Standorte im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Anlage zur Wasserstoffbereitung steht in einem unmittelbaren funktionsräumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Busbetriebshof für wasserstoff- und batterieelektrische Omnibusse. Sie ist Teil der Maßnahmen der RVK zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit für den Busbetrieb. Da Wasserstoff derzeit lediglich aus wenigen Quellen und an wenigen Standorte bezogen werden kann, ist eine Verteilung des Versorgungsrisikos zwischen Eigenproduktion und Anlieferung von außen erforderlich. Eine Verlagerung der Wasserstoffbereitung an einem Standort außerhalb des Betriebshofes würde die insgesamt benötigte Fläche nicht wesentlich vermindern, da mit der Tankstelle zwingend auch die Lagerung des Wasserstoffs in Trailern erforderlich ist.</p> <p>Dem ist im Grundsatz zuzustimmen. Allerdings bestimmt die Standortwahl für die Ansiedlung eines Busdepots die durch die Busse zu leistenden Fahrtenkilometer. Ausschlaggebend sind hier vor allem die Distanzen zwischen dem Busdepot und den Einsatzorten der Busse. Mit Ausnahme der Linie 453 halten alle am geplanten Standort stationierten Busse am Busbahnhof Bensberg. Ein in Bezug auf das Liniennetz optimierter zentraler Standort verkürzt die Leerfahrten. Aus diesem Grund kamen Standorte in den Umlandkommunen von Bergisch Gladbach für die Vorhabenträgerin nicht in Frage.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach sind acht Standorte dargestellt, die als Potenzialfläche für einen Busbetriebshof mit H₂-Elektrolyse auf dem ersten Blick geeignet sein könnten und bereits als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen sind. Diese Standorte schieden im Rahmen der Standortuntersuchung entweder wegen mangelnder Eignung oder wegen mangelnder Verfügbarkeit aus. Für die Suche nach bisher nicht als Baufläche dargestellten Flächen wurde ein Suchkorridor entlang der BAB A4 gebildet, in dem sechs ergänzende Standorte gefunden wurden. Hierunter fällt die Fläche des</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>ja</p>

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			<p>Sondergebietes der Bundesanstalt für Straßen, die jedoch derzeit nicht für Nutzungen Dritter verfügbar gemacht werden kann. Die übrigen fünf Standorte einschließlich des Plangebiets sind derzeit jeweils als Wald ausgebildet.</p> <p>Der geplante Grüne Mobilhof ist ein emittierender Betrieb, der als laufende Nummer 196 in der Klasse VI (200 m) der Abstandsliste NRW₂₀₀₇ geführt wird. Zur Bedienung des Fahrplans ist ein Nachtbetrieb zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr erforderlich. Für Betriebe dieser Art sind im Siedlungsbereich nur sehr selten Standorte ohne Immissionskonflikte mit benachbarten Baugebieten zu finden.</p> <p>Zur Begründung der Standortentscheidung liegt ein Variantenvergleich von Dipl.-Ing. Stephan Schmickler im Auftrag der Regionalverkehr Köln aus dem September 2021 in der Fassung vom April 2022 vor. Da das Netz der RVK praktisch sternförmig auf Bergisch Gladbach zuläuft, konzentriert sich die Untersuchung für die Entscheidung der Stadt Bergisch Gladbach auf das Stadtgebiet. Hierdurch werden im Betrieb in erheblichem Maß Leerfahrten zwischen dem Depot und den Endhaltestellen vermieden.</p>	
		<p>Die Ausweisung als Sondergebiet ist nicht aus den Zielen und Grundsätzen des noch gültigen Gebietsentwicklungsplans Köln, Teilgebiet Köln entwickelt. Zwar kann man aus der zeichnerischen Darstellung für das Plangebiet eine Darstellung als GIB-Fläche erkennen. Dies aber ist einer dem Wesen der Raumordnung innewohnenden zeichnerischen Generalisierungsabsicht geschuldet. Eine parzellenscharfe Abgrenzung ist auf dem Maßstab der Gebietsentwicklung nicht gewünscht. Als Darstellungsgrenze für Waldflächen gelten üblicherweise 10 Hektar (in sensiblen Bereichen auch 5 Hektar). Als Abgrenzung wurde auch im vorliegenden Fall</p>	<p>Bei Planungen in Grenzbereichen zwischen dem Freiraum (auf Regionalplanungsebene: „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“) und dem Allgemeinen Siedlungsbereich kann es aufgrund des großen Darstellungsmaßstabs des Regionalplans (1:50.000) Interpretationsspielräume und in der Praxis Schwierigkeiten geben, Plangebiete eindeutig einer Flächenausweisung zuzuordnen. Dies ist hier nicht der Fall. Als Ergebnis der laufenden Abstimmung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Bezirksregierung Köln stellt sowohl der derzeit noch rechtskräftige als auch der Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplans Köln – Teilabschnitt Köln – das Plangebiet in Übereinstimmung mit den Planabsichten als Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) dar. Im Regionalplan dargestellte Bereiche für Gewerbe und Industrie sind als verbindliche, der Abwägung nicht mehr zugängliche</p>	<p>nein</p>

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>die BAB 4 als Grenze zwischen dem südlich liegenden Freiraum (Königsforst) und dem GIB im Norden herangezogen. Dieser unerwünschten Unschärfe ist sich der GEP in Bezug auf die Waldfunktionen auch durchaus bewusst. Im Belang auf möglicherweise überlagernde Darstellungen realer Waldflächen gibt der GEP zur Herstellung der Konfliktfreiheit Vorgaben in Vormerkung (3) zu D.1.3.; und weiter in Erläuterung (2) desselben Abschnitts. Zu lesen ist dort die unmissverständliche Aufforderung an die Bauleitung, jedwede Waldfläche, die der gesetzlichen Walddefinition entspricht, auch zu sichern.</p>	<p>Ziele der Raumordnung als Vorranggebiete festgelegt (Entwurf des Regionalplans, textlicher Teil, Kap. 3.3.1 Z.10). Sie dienen u.a. der Ansiedlung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben. Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 8.3.2022 bestätigt, dass sie gegen die im Parallelverfahren durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 002/5345 – Mobilhof am Technologiepark – keine raumordnerische Bedenken erhebt. Auch die Stadt Bergisch Gladbach selbst gelangt zur Auffassung, dass die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist (§ 20 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW).</p>	
		<p>Das maßstablose Hereinzoomen in die regionalplanerischen Leitentscheidungen führt in diesem Fall zur Umkehrung der gesetzlich vorgenommen Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen. Dort wird vorgegeben, dass Waldbereiche "ausnahmsweise [. . .] für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden (dürfen), wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dass dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."</p> <p>Ein bedarfsunabhängige Waldflächenüberplanung auf Vorrat ist nach dieser landesplanerischen Grundentscheidung nicht zulässig und konnte daher auch nicht im GEP nicht ausgewiesen werden.</p> <p>Die Stadt Bergisch Gladbach geht daher fehl in ihrer Interpretation regionalplanerischer Ziele, wenn sie meint, die Waldzone nördlich der BAB A4 wäre in Gänze zur Überplanung freigegeben, nur weil die zeichnerische Walddarstellung für den Königforst (zufällig) an der Autobahn endet.</p>	<p>Die Bezirksregierung Köln hat die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung bestätigt (s.o.). Das Plangebiet kann zweifelsfrei dem im Regionalplan dargestellten Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) zugeordnet werden.</p> <p>Das vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW zitierte Ziel Nr. 7.3-1 des geltenden Landesentwicklungsplans richtet sich an die Regionalplanungsbehörden NRW als Vorgabe bei der planerischen Abwägungsentscheidung bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung in den textlichen und zeichnerischen Teilen der Regionalpläne, nicht unmittelbar an kommunale Planungsbehörden. Die Bezirksregierung Köln hat bei der Neuaufstellung des Regionalplans in der Abwägung verschiedener Belange (u.a. der Walderhaltung, aber auch der Siedlungsentwicklung) die Entscheidung getroffen, im Bereich des Plangebietes eine gewerbliche Nutzung zuzulassen. Die Waldüberplanung steht also mit den landesplanerischen Vorgaben in Einklang. Die Planung selbst beruht auf einem konkreten Flächenbedarf der Regionalverkehr Köln GmbH.</p>	<p>nein</p>

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Jede Waldfläche erfüllt gleichermaßen wichtige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Dies gilt unabhängig von einer aktuellen Ausstattung mit Bäumen und anderen Wertelementen. Hervorgehobene Schutzfunktionen hat der Waldbereich in Bezug auf den Sicht- und Lärmschutz. Der Wald bewirkt eine Reduzierung entsprechender Belastungen. Dies schafft auch bessere Arbeitsbedingungen zu Gunsten des Technologieparks.</p>	<p>Die Waldfläche im Plangebiet liegt zwischen zwei stark frequentierten Verkehrsachsen, der Friedrich-Ebert-Straße (L 136) und der Bundesautobahn A 4. Im Osten grenzt sie an den Technologiepark Bergisch Gladbach. Sie ist daher einer erheblichen Emissionsbelastung ausgesetzt. Für Tiere bilden beide Straßen kaum zu überwindende Barrieren, so dass der Wald im Plangebiet seine Nutz- und Schutzfunktion nur eingeschränkt wahrnehmen kann. Aufgrund seiner Kleinflächigkeit und fehlenden Verbindung zum Königsforst hat er zudem keine Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Im näheren Umfeld befinden sich keine Wohngebiete, für die die überplante Fläche eine Sicht- und Lärmschutzfunktion haben könnte. Der Busbetriebshof wirkt sich bis auf die baustellenbedingten Störungen kaum auf die Arbeitsbedingungen im angrenzenden Technologiepark aus.</p>	zur Kenntnis genommen
		<p>Auch wenn das Vorhaben als ein Beitrag zur nachhaltigen Energieverwendung gewertet werden kann, so darf dennoch nicht übersehen werden, dass ein Waldflächenverlust klimaschädlich ist. Eine CO₂-Senke zu zerstören, um eine "nachhaltige" Wasserstofftankstelle zu errichten, darf solange nicht als klimapositiv bezeichnet werden, als Standortalternativen außerhalb des Waldes bestehen.</p>	<p>Die Funktion als CO₂-Senke ist nicht alleine den Waldflächen vorbehalten. Auch Acker- und Wiesenflächen speichern Kohlenstoff dauerhaft im Boden und temporär in Form der Pflanzenerträge. Bezogen auf die Plangebietsfläche ist festzustellen, dass der letzte Holzeinschlag zur Gewinnung von Kaminholz erfolgte, sodass hier an Stelle einer CO₂-Senke ebenfalls nur von einer temporären Zwischenspeicherung auszugehen ist. Die Nutzung erneuerbarer Energien für den Personennahverkehr wird also nicht durch die Inanspruchnahme von Waldflächen an Stelle von Wiesen- oder Ackerflächen konterkariert.</p>	nein
		<p>Ein Waldverlust müsste in voller Funktionswertigkeit ausgeglichen werden oder ersetzt werden. Dies müsste bereits bei der Planentscheidung so hinreichend konkretisiert sein, dass den Entscheidenden die volle Tragweite Ihrer Entscheidung bewusst wird. Daran fehlt es dem Bebauungsplanentwurf.</p>	<p>Die Stadt Bergisch Gladbach hat im Januar 2023 ein Waldausgleichskonzept für die mit dem geplanten Busbetriebshof verbundenen Eingriffe in den Wald aufgestellt. Die darin bilanzierten Waldeingriffe können durch bereits umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen im Waldumbau und in der Aufforstung von Flächen über das Ökokonto der Stadt Bergisch Gladbach ausgeglichen werden. Mit dem Offenlageentwurf liegt eine Bilanzierung des Eingriffs und des Mindestumfangs der Kompensation vor. Diese berücksichtigt nicht nur den Verlust des ökologischen Werts der Flächen im Plangebiet, sondern auch die Kompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen durch waldbauliche Aufforstungs- und Umbaumaßnahmen im entsprechenden Funktionswert.</p>	nein

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Eine zeitliche Zurückverlagerung der konkreten Kompensationsbilanzierung könnte allenfalls dann akzeptiert werden, wenn das reale Angebot möglicher Ersatzflächen offensichtlich so groß ist, dass eine Umsetzung wahrscheinlich ist. Das Gegenteil ist der Fall: aus vergangenen Verfahren wurde ersichtlich, dass der städtische Pool möglicher Erstaufstellungsflächen ohne große Substanz ist. Eine bloße Zusicherung, man werde für ausreichend Kompensation sorgen, ist weder prüfbar noch hinreichend verbindlich.</p>	<p>Die Bilanzierung des Eingriffs/Ausgleichs erfolgt auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im Flächenpool der städtischen Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Stadt Bergisch Gladbach kontrolliert. Die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen nach § 16 BNatSchG lässt die zeitliche Entkopplung zwischen Eingriff und Ausgleich zu.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
		<p>Zusammenfassend halte ich fest, dass dem in Rede stehenden Waldbereich wichtige Nutz- und Schutzfunktionen zugesprochen werden können. Die Ergebnisse einer Alternativ- oder Variantenprüfung, die Voraussetzung für die Waldumwandlung als "ultima ratio" wären, sind bislang nicht vorgelegt worden.</p> <p>Dem Vorhaben wird sowohl auf Ebene der vorbereitenden als auch der verbindlichen Bauleitplanung widersprochen. Meine Zustimmung kann ich nicht in Aussicht stellen.</p>	<p>zu den Aspekten „Nutz- und Schutzfunktionen des überplanten Waldbereichs“, „Alternativ- und Variantenprüfung“ s. obige Ausführungen.</p> <p>Grundsätzlich bedarf die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung der Forstbehörde. Dies gilt jedoch nicht für Waldumwandlungen auf der planungsrechtlichen Grundlage eines Bebauungsplans (§ 43 Abs. 1 Landesforstgesetz NRW), da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Abwägungsentscheidung, die die Forstbehörde bei Genehmigungsanträgen zur Waldumwandlungen trifft (und bei der u.a. auch die Ziele und Erfordernisse der Landesplanung zu berücksichtigen sind), im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens von der Kommune getroffen wird.</p> <p>Dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW fällt also im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans die Funktion eines Trägers öffentlicher Belange zu, dessen Stellungnahme in die bauleitplanerische Abwägungsentscheidung entsprechend dem ihr innenwohnenden Gewicht</p>	<p>ja</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			einzustellen ist. Aus juristischer Perspektive bedarf es daher keiner „Zustimmung“. Ungeachtet dessen findet eine inhaltliche Auseinandersetzung der vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW vorgetragene Sachargumente (s.o.) statt.	
T 08	<u>26.01.22</u> _____ _____	<p><i>Rheinische NETZGesellschaft mbH, 50823 Köln</i></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das städtebauliche Planungskonzept. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die NETZ-GmbH aktuell über kein Wasserstoffnetz im Umfeld des Plangebiets verfügt. Weiter wird angemerkt, dass Umstrukturierungsmaßnahmen im Verfahrensgebiet geplant sind, die ggf. mit Leitungsneulegungen einhergehen. Es wird um eine Abstimmung des künftigen Bedarfs des Mobilhofes und eine frühzeitige Koordinierung gebeten. Auch ist die NetzGmbH an einem generellen Austausch zum Thema Wasserstoff interessiert. Da sich das Plangebiet innerhalb der Wasserschutzzone der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle befindet, ergibt sich daraus, dass das Errichten von Anlagen zum Lagern und Behandeln wassergefährdender Stoffe der Genehmigungspflicht unterliegen. Die Anforderungen an die Anlagen ergeben sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung und den einschlägigen Regelwerken zum Gewässerschutz.</p> <p>Es ist ein Entwässerungskonzept vorzulegen und dabei der Nachweis zu erbringen, dass die anfallenden Niederschläge und Abwässer schadlos zurückgehalten bzw. abgeleitet werden. Dies gilt besonders für den Umgang mit Wasserstoffanlagen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die Planung von Medientnetzen sowie Vorgaben für die Objektplanung, die sich aus der Lage des Plangebiets innerhalb der Wasserschutzzone und im natürlichen Einzugsgebiet des Böttcher Baches ergibt. Sie werden an die Vorhabenträgerin weitergegeben, betreffen jedoch keine Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Lage der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Im Textteil wird auf die Schutzverordnung zum WSG Erker Mühle hingewiesen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Machbarkeitsstudie zur Entwässerung vorgelegt, die als Grundlage für den späteren wasserrechtlichen Verträglichkeitsnachweis im Genehmigungsverfahren verwendet werden kann.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>ja</p>

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Bei der Rückhaltung bei Brandereignissen ist es zudem wichtig, dass kein Löschwasser/-schaum in den Untergrund bzw. in den Böttcher Bach eingeleitet werden kann. Es ist darzulegen, wie die Löschmedien aufgefangen und schadlos abgeleitet werden können.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin hat ein Entwässerungskonzept erarbeitet, das Grundlage ist für die spätere Bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Das Konzept umfasst u.a. den Überflutungsnachweis sowie Maßnahmen zur Rückhaltung von Löschwasser. In den Bereichen der vorgesehenen Rückhalteräume können die Entwässerungsleitungen im Brandfall vom Regenwassernetz getrennt und das eingestaute Löschwasser gedrosselt über den Schmutzwasserkanal abgepumpt werden. Der geplante Havarieplatz kann mit einer eigenen Rückhaltung ausgestattet werden.</p>	ja
T 09	<p><u>04.02.22</u> _____ _____</p>	<p><i>Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr), 50606 Köln</i></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In der Beschlussvorlage wird darauf hingewiesen, dass durch den Einsatz von Gelenkbussen die Einmündung der Zufahrt zum Mobilhof in die L195 eventuell aufgeweitet werden muss. Darüber hinaus ist eventuell auch eine Anpassung der bestehenden Signalanlage erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass dies im weiteren Verlauf berücksichtigt und geprüft wird.</p>	<p>Für die Anbindung des geplanten Busbetriebshofs wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, das die Leistungsfähigkeit des Knotens an der Friedrich-Ebert-Straße nachweist. Die technische Erschließung einschließlich des Umbaus der Kreuzung zur Gewährleistung überschneidungsfreier Schleppkurven für den ein- und ausfahrenden Busverkehr wird parallel zum Bauleitplanverfahren bearbeitet und mit dem Landesbetrieb Straßen und der Stadt Bergisch Gladbach abgestimmt.</p>	ja
T 10 b	<p><u>02.02.22</u> _____ _____</p>	<p><i>Rheinisch-Bergischer Kreis, Postfach 200450, 51434 Bergisch Gladbach</i></p> <p>Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde: <i>Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):</i></p> <p>Die Planung ist mit erheblichen Eingriffen verbunden. Neben der Überbauung und Versiegelungen fallen hier insbesondere die erheblichen Abgrabungen im Nordosten und Anschüttungen im Südwesten in Gewicht. Diese wirken sich sowohl ökologisch als auch im Hinblick auf das Landschaftsbild umso</p>	<p>Die Möglichkeiten zur Optimierung der Planung wurden in einem konkurrierenden, qualitätssichernden Vergabeverfahren und mit der Projektplanung parallel zum Planverfahren untersucht. Eine Reduzierung der Eingriffe in das Landschaftsbild war Teil der Bewertungskriterien im Wettbewerbsverfahren.</p>	nein

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		erheblicher aus, je weiter sie nach Westen vordringen. Hier bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege noch Optimierungsmöglichkeiten zur Verringerung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe.		
		<p>Wesentliche Unterlagen liegen bisher nicht vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Konzept zu Niederschlagswasserreinigung, -rückhaltung, -versickerung. Die dafür erforderlichen Flächen sind bislang nicht eingeplant oder dargestellt. Dies hat Auswirkungen auf die Beurteilung der Konflikttiefe insbesondere in Hinblick auf das FFH-Gebiet in Bezug auf den Wirkpfad Böttcherbach; - der Landschaftspflegerische Fachbeitrag, - die FFH-Verträglichkeitsprüfung und - der Umweltbericht. <p>Eine abschließende Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist daher nicht möglich</p>	<p>Die Niederschlagsentwässerung wurde bereits in einer Machbarkeitsstudie unter Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde konzipiert. Die notwendigen technischen Anlagen zur Rückhaltung finden unter der geplanten Ebene des Bushofes Platz und erzeugen keinen zusätzlichen Flächenanspruch.</p> <p>Die Planunterlagen wurden zum Offenlageentwurf weiter ausgearbeitet, ergänzt und abgestimmt. Dabei erfolgt auch ein Rückgriff auf die im Vergabeverfahren und der nachfolgenden Projektplanung erreichten Verbesserungen. Mit dem Offenlageentwurf liegen die in der Stellungnahme aufgelisteten Unterlagen vor.</p>	ja
		<p><u>Betroffene Belange, Eingriffsbewertung und Bedenken</u></p> <p>Die Planung greift in Wald ein und führt zu großflächiger Versiegelung, erheblichen Abgrabungen und Anschüttungen im Außenbereich und Landschaftsschutzgebiet sowie in Nachbarschaft zu einem FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden daher von der Planung erheblich betroffen.</p>	<p>Für das geplante Vorhaben wurde eine FFH- Vorprüfung in Bezug auf das FFH- Gebiet DE-5008-302 und das Vogelschutzgebiet durchgeführt. Nachteilige Auswirkungen auf diese Gebiete können durch bauliche und betriebliche Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die BAB A4 und die Overather Straße, die hier in einem künstlichen Einschnitt verlaufen, bilden eine deutliche topografische und landschaftliche Trennung. Die Konflikte mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes werden durch die Anordnung der Gebäude und ihre Gestaltung auf ein hinnehmbares Maß gemindert und begrenzt.</p>	zur Kenntnis genommen
		Die im aktuellen Regionalplan noch bestehende,	Der Regionalplan Köln – Teilabschnitt Köln – stellt das Plangebiet	zur Kenntnis

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>im Entwurf zur Neuaufstellung nicht mehr enthaltene Darstellung als Gewerbe- und Industriebereich trifft eine Vorentscheidung für eine bauliche Nutzung.</p> <p>Aufgrund der Vorabstimmungen des Standortes wird die grundsätzliche Entscheidung für die Errichtung des Mobilhofes an dieser Stelle mitgetragen und eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesehen. Aufgrund der bisherigen planerischen Umsetzung und der noch fehlenden Unterlagen zur Bewältigung der Konflikte kann eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege derzeit noch nicht festgestellt werden.</p>	<p>sowohl in der derzeit noch rechtskräftigen Fassung als auch im aktuellen Entwurfsstand im Neuaufstellungsverfahren in Übereinstimmung mit den hier verfolgten Planabsichten als „Bereich für Gewerbe und Industrie“ (GIB) dar.</p> <p>Die Planunterlagen wurden zum Offenlageentwurf weiter ausgearbeitet, ergänzt und abgestimmt. Dabei erfolgt auch ein Rückgriff auf die im Vergabeverfahren und der nachfolgenden Projektplanung erreichten Verbesserungen.</p> <p>Mit dem Offenlageentwurf liegen die in der Stellungnahme aufgelisteten Unterlagen vor. Mit den Regelungen des Bebauungsplanes zur Zulässigkeit des Vorhabens sowie zum naturschutzrechtlichen Eingriff und dessen Kompensation sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege angemessen berücksichtigt und abgewogen.</p>	<p>genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>
		<p>Aus Sicht des Naturschutzes bestehen Optimierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Verringerung der Anschüttungshöhen im besonders kritischen südwestlichen Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Funktionsbereiche H₂-Tankstelle für Busse, Waschstraße und die beiden Lastkraftwagenstellplätze könnten in die nördlichen Hofbereiche beziehungsweise an die Friedrich-Ebert-Straße verlagert werden. Spielräume ergeben sich durch die topographisch von den Hofflächen unabhängigen Funktionsbereiche Fahrradstation und die nur optional vorgesehene H₂-Tankstelle für Personenkraftwagen. 	<p>Eine Verlegung der Bustankstelle in den Bereich der nördlichen Spitze des Plangebietes ist aufgrund der notwendigen Fahrkurven nicht realisierbar. Zudem beginnt in diesem Bereich bereits die notwendige Rampe, um auf das Niveau des Betriebshofs zu gelangen.</p> <p>Die H₂-Tankstelle für PKW wird aufgrund der fortgeschriebenen Projektplanung nicht mehr weiter verfolgt.</p>	<p>nein</p>
		<ul style="list-style-type: none"> - Der Technikbereich und die Elektrolysestation könnten sodann auf einer Ebene unterhalb des Niveaus des Bushofes angeordnet werden, wodurch sich die hohen Anschüttungen im Südwesten deutlich verringern lassen. Eine entsprechende Empfehlung findet sich auch im Bodengutachten des Ingenieurbüros Slach & Partner mdB beratende 	<p>Eine Anordnung der Wasserstofftechnik auf einer Ebene unterhalb der Ebene des Betriebshofes wurde bereits im Rahmen der Machbarkeitsstudie geprüft und wegen der notwendigen Erreichbarkeit der Anlagen mit Fahrzeugen und Gerät verworfen.</p> <p>Die Empfehlung zur Minderung des Eingriffs in den Boden und in die Fläche wird durch eine gegenüber der Vorplanung gedrehte Anordnung der Gebäude zur besseren Ausnutzung der Fläche</p>	<p>nein</p>

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Ingenieure, 51688 Wipperfürth, (Stand Januar 2021). Die Umfahrung der Bushalle könnte dann gegebenenfalls oberhalb des Technikbereiches angeordnet werden. Eine entsprechende schematische Zeichnung ist angefügt.	aufgenommen.	
		<p><u>Hinweise und Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird angeregt, die Vorschläge für eine Umplanung und eine Reduzierung der Anschüttungshöhen zu prüfen. - Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag ist schnellstmöglich zur Beurteilung des Vorhabens vorzulegen. - Dringend ist auch die Erstellung des Entwässerungskonzeptes. Eine Einleitung in den Böttcher Bach ist soweit wie möglich zu begrenzen. - Die FFH- Verträglichkeit kann erst nach Vorlage des Entwässerungskonzeptes geprüft werden. - Es wird angeregt, den erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild durch eine Eingrünung des Mobilhofes insbesondere nach Westen und Süden zu mindern. 	<p>Die RVK als Trägerin des geplanten Busbetriebshofs ist aus Kostengründen darauf ausgerichtet, den Umfang der Geländemodellierung so gering wie möglich zu halten. Daher wurden verschiedene Optionen für eine Begrenzung des Eingriffs in die Landschaft untersucht und bewertet. Insbesondere die Möglichkeit zur intensiven Begrünung der notwendigen Böschungsfäche mit standortgerechten, resilienten heimischen Pflanzen spricht für eine statische Absicherung des Hangs durch eine Raumgitterwand. Der Bebauungsplanentwurf lässt auch andere Methoden der Hangabsicherung zu.</p> <p>Ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag, ein Entwässerungskonzept und eine FFH- Vorprüfung liegen zum Offenlageentwurf vor. Die angelegte Eingrünung nach Süden und Westen soll im Bereich der geplanten Raumgitterwand erfolgen. Der Bebauungsplanentwurf lässt auch andere Methoden der Hangabsicherung zu.</p>	<p style="text-align: center;">ja</p> <p style="text-align: center;">ja</p>
		<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Lage im Grenzbereich zum Wald, zur freien Landschaft und zu den Ufergehölzen mit Leitbahnfunktionen im Biotopverbund sind Anlockeffekte auf die Insekten- und mittelbar auf die Fledermaus- und Vogelfauna zu erwarten. Größere 	Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, „neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen ... technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und	<p style="text-align: center;">ja</p>



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Glasflächen beinhalten darüber hinaus die Gefahr des Vogelschlages. Die Beleuchtung der Baukörper und der Außenflächen ist daher während der Betriebszeiten des Bushofes auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken und Insekten- und vogelfreundlich zu gestalten. Dies betrifft Leuchtenform, Abstrahlwinkel, Leuchtmittel, Beleuchtungssteuerung, Leuchtenhöhe und die Gestaltung der Glasflächen. Außerhalb der Betriebszeiten ist auf eine Beleuchtung zu verzichten. Dauerbeleuchtungen außen sind unbedingt zu vermeiden.	Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind (§ 41a BNatSchG).“ Von einer Verabschiedung der Rechtsverordnung ist auszugehen. In diesem Fall werden notwendige Maßnahmen, die den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sicherstellen sollen, auf Anordnung der Genehmigungsbehörde getroffen.	
		<p>- Bezüglich der Kompensation wird auf einen funktionalen Ausgleich im näheren Umfeld Wert gelegt. Hierbei sind die erheblichen Erdbewegungen auch in den nicht überbauten/versiegelten Bereichen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>- Auf Erschließungen (auch fußläufige) von Westen und Süden ist zu verzichten.</p>	<p>Im unmittelbaren Umfeld stehen keine für Kompensationsmaßnahmen geeigneten Flächen zur Verfügung. Der Bodeneingriff wird wegen der schützenswerten Böden im Plangebiet zusätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die Erschließung ist ausschließlich von der bestehenden Abzweigung der Friedrich-Ebert-Straße im Abschnitt bis zur Brücke in Richtung Königsforst geplant.</p>	<p>nein</p> <p>ja</p>
		<p><i>Amt 39 (Artenschutz):</i></p> <p>Die im Vorfeld bereits vorgelegte ASP Stufe 1 wurde als nicht ausreichend erachtet und ist zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Eine inhaltliche Abstimmung fand im Jahre 2021 statt. Die ASP ist der Unteren Naturschutzbehörde/ Artenschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Prüfung vorzulegen.</p>	Die Artenschutzprüfung liegt zur Offenlage in der in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Rheinisch-Bergischen Kreis ergänzten Fassung vom 15.03.2023 vor.	
		<p><i>Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde:</i></p> <p>Der Naturschutzbeirat schließt sich weitgehend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde an. Er weist aber zusätzlich darauf hin, dass der</p>	Der Bebauungsplan umfasst neben dem Plangrundstück für den Mobilhof auch die öffentlichen Verkehrsflächen zwischen dem Technologiepark und dem Mobilhof.	nein

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Planungsbereich erheblich weiter gefasst werden müsste, da - auf der westlichen Seite der Zufahrt zum Forsthaus für die Naherholung zwingend erforderliche Parkplätze ersatzlos wegfallen.	Auf dieser öffentlichen Verkehrsfläche werden die bisher etwa 80 unbefestigten Senkrechtplätze durch etwa 16 ausgebaute Stellplätze in Längsaufstellung auf der Ostseite ersetzt. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5345 verbleiben aufgrund des hohen Flächenbedarfs des Betriebshofs keine Flächen, die Erholungssuchenden zur Verfügung gestellt werden können. Es wird versucht, außerhalb des Bebauungsplanverfahrens eine Lösung für die mit dem PKW anreisenden Erholungssuchenden zu finden.	
		- auf der östlichen Seite der Zufahrt abgesperrte Parkplätze vorhanden sind, die aber baulich mit Gewerbe- und Büroeinheiten genutzt werden könnten, um eine Verdichtung im gewerblichen Bereich zu schaffen.	Die heute beiderseits der Straße in Senkrechtaufstellung parkenden Fahrzeuge aus dem Technologiepark nutzen lediglich die Möglichkeit des kostenlosen Parkens. Der aus den Beschäftigten des Technologieparks resultierende Stellplatzbedarf kann jedoch genauso innerhalb des Technologieparks gedeckt werden. Eine bauliche Nachverdichtung des Technologieparks entlang der Friedrich-Ebert-Straße und im vorderen Abschnitt der Zufahrt zum geplanten Betriebshof ist auch nach Umsetzung der Planung noch möglich.	nein
		Es ist nicht erkennbar, wie das Regenwasser abgeführt wird. Weder eine Dachbegrünung noch der Böttcher Bach sind in der Lage, dies aufzufangen.	Für die Niederschlagsentwässerung liegt bereits eine Machbarkeitsstudie des Büros Kisters aus dem Februar 2022 vor. Darin wurde die maximal zulässige Einleitmenge QE1, zul. in den Siefen in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises nach BWK M3 mit 14,9 l/s bestimmt. Das notwendige Rückhaltevolumen wurde darauf mit 212 m ³ nach DWA A117 ermittelt. Es kann auf dem Plangrundstück im Bereich der Auffüllung zur Verfügung gestellt werden.	ja
		- Es fehlen noch Aussagen dazu, wo der wegfallende Wald wieder aufgeforstet werden soll bzw. wie hoch das Ersatzgeld ist.	Die Stadt Bergisch Gladbach hat im Januar 2023 ein Waldausgleichskonzept für die mit dem geplanten Busbetriebshof verbundenen Eingriffe in den Wald aufgestellt. Die darin bilanzierten Waldeingriffe können durch bereits umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen im Waldumbau und in der Aufforstung von Flächen über das Ökokonto der Stadt Bergisch Gladbach ausgeglichen werden. Mit dem Offenlageentwurf liegt eine Bilanzierung des Eingriffs und des	ja

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Mindestumfangs der Kompensation vor. Diese berücksichtigt nicht nur den Verlust des ökologischen Werts der Flächen im Plangebiet, sondern auch die Kompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen durch waldbauliche Aufforstungs- und Umbaumaßnahmen im entsprechenden Funktionswert.	
		<p>Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:</p> <p><u>Schmutzwasser- Niederschlagswasserbeseitigung, Starkregen</u></p> <p>Das häusliche Schmutzwasser ist in den öffentlichen Kanal einzuleiten. Keine Bedenken.</p>		zur Kenntnis genommen
		<p>Es liegt noch kein Entwässerungskonzept vor. Dieses ist unter Berücksichtigung der Niederschlagsentwässerung und der Starkregenvorsorge vorzulegen und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Bisher ist vorgesehen, das Niederschlagswasser in einen Nebensiefen des Böttcher Bach einzuleiten. Da es sich dabei um ein sehr kleines Gewässer handelt, wird darauf hingewiesen, dass eine ungedrosselte Einleitung in gewässerverträglicher Weise nicht möglich sein wird. Die Versickerungsmöglichkeit ist daher eingehend zu prüfen, da die vorhandene Vorflut hydraulisch sehr leistungsschwach ist und eine umfangreiche Rückhaltung erforderlich machen wird. Aufgrund der starken Hanglage eine sehr anspruchsvolle Planung.</p>	<p>Die Hinweise zur Niederschlagswasserableitung werden berücksichtigt. Im Plangebiet wurden durch den Bodengutachter in verschiedenen Tiefen zwischen 2,5 und 4,4 m Versickerungsbeiwerte zwischen $2,0 \cdot 10^{-6}$ m/s und $1,7 \cdot 10^{-7}$ m/s angetroffen. Dies sowie die ausgeprägte Hanglage mit Anschnitt an den künstlichen Geländeeinschnitt der Overather Straße machen die Plangebietsfläche für eine Versickerung ungeeignet. Dagegen stehen im Bereich der Geländemodellierung hinreichende Volumina zur Rückhaltung auch eines stark gedrosselten Niederschlagsabflusses zur Verfügung.</p> <p>Die notwendigen Maßnahmen zur Minderung von Abflussspitzen (Dachbegrünung), Rückhaltung und Drosselung sowie zur Behandlung des Niederschlagswassers und zur Starkregenvorsorge sind Gegenstand der parallel zum Bauleitplan verlaufenden Projektplanung. Für die Niederschlagsentwässerung liegt bereits eine Machbarkeitsstudie des Büros Kisters aus dem Februar 2022 vor. Darin wurde die maximal zulässige Einleitmenge QE1, zul. in den Siefen in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde Rheinisch-Bergischer Kreis nach BWK M3 mit 14,9 l/s bestimmt.</p> <p>Das notwendige Rückhaltevolumen wurde darauf mit 212 m³ nach DWA A117 ermittelt und kann auf dem Plangrundstück im Bereich der Auffüllung zur Verfügung gestellt werden.</p>	ja



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Bremsstaub und Reifenabrieb des Busverkehrs erzeugen zudem hohe Belastungen für das Gewässer, so dass eine Reinigung mittels Filtration vor der Einleitung in das Gewässer erforderlich sein wird. Es wird angeraten, die genannten Punkte <u>vor</u> einer weiteren Beplanung aufzulösen	Für die Ausweisung eines Sondergebiets wurde in der Machbarkeitsstudie zur Entwässerung auch die notwendige Vorbehandlung des Niederschlagswassers untersucht. Der Lösungsvorschlag wurde mit der Unteren Wasserbehörde beim Rheinisch-Bergischen Kreis abgestimmt.	ja
		<u>Oberflächengewässer</u> Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Anlagen innerhalb 3 m ab Böschungsoberkante nur zugelassen werden können, wenn der Bebauungsplan diese vorsieht und keine öffentlichen Belange dem entgegenstehe. Im Sinne des Wasserrechts erfasst der Anlagenbegriff nicht nur Gebäude, sondern z.B. auch Stellplätze, Befestigungen mit Rasengittersteinen, Anschüttungen, Zäune u.ä. Auch eine mögliche Einleitstelle ist genehmigungspflichtig. Die Vegetation im Umfeld des Gewässers ist zu schützen, darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden und eine ausreichende Beschattung ist zu gewährleisten.	Der Böttcher Bach verläuft rund 23 m von den im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Fläche entfernt, 18 m westlich der Plangebietsgrenze. Die Hinweise zu Oberflächengewässern und zur Genehmigungspflicht von Einleitstellen wird berücksichtigt. Der für die Einleitstelle in Frage kommende Abschnitt des Siefens ist derzeit als steil in Richtung des Durchlasses an der Overather Straße abfallendes Betonprofil mit Störsteinen ausgebildet. In diesem Bereich ist die Ergänzung eines Einleitbauwerks ohne wesentliche zusätzliche Eingriffe möglich und sinnvoll.	zur Kenntnis genommen
		<u>Wasserschutzgebiet</u> Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Erker Mühle. Daher gelten Genehmigungspflichten und Verbote, die durch die vorliegende Planung möglicherweise ausgelöst werden. Genehmigungspflichtig sind u.a. 1. Die Einleitung von unbehandeltem Abwasser, auch Niederschlagswasser 2. Das bauen neuer Straßen und Wege 3. Das Errichten von Parkplätzen für mehr als 20 KFZ	Die Lage im Wasserschutzgebiet und die daraus folgenden Anforderungen an Vorhaben im Plangebiet wird berücksichtigt. Auf Grund der annähernd flächendeckenden Befestigung und einer kontrollierten Entwässerung in einem Trennsystem bestehen nach Erörterung der Planung mit der unteren Wasserbehörde beim Rheinisch-Bergischen Kreis im August 2023 keine Bedenken gegen eine Genehmigung der geplanten Anlagen.	zur Kenntnis genommen

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>4. Grabungen, durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird.</p> <p>5. Das Umwandeln von Wald in Bodennutzungsarten</p> <p>6. Das Verwenden von Recyclingbaustoffen (eventuell Verbotstatbestand)</p> <p>Da mehrere Genehmigungstatbestände erfüllt werden, wird dringend dazu geraten, nach Abstimmung des Entwässerungskonzeptes in weitere Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserwerksbetreiber einzutreten.</p>	<p>Die Rheinenergie als Betreiberin der Wassergewinnung hat auf Anfrage der RVK keine Einwände geltend gemacht.</p>	<p>ja</p>
		<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Aus den Planunterlagen ist nicht erkennbar, welche Nutzungsbereiche nach BauNVO für die Ausgestaltung der Fläche vorgesehen sind. Dies ist unter Umständen relevant, da auch eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Anhang der 4. BImSchV (Elektrolyse) vorgesehen ist. Dies bitte ich mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) abzustimmen.</p> <p>Ich bitte zu prüfen, ob hier möglicherweise die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zielführend ist.</p> <p>Der auf den Mobilhof einwirkende als auch der von ihm ausgehende Lärm sollte gutachterlich untersucht werden.</p>	<p>Planungsrechtlich ist keine Festlegung über den Standort und die Ausdehnung der Anlagen zur Wasserstofferzeugung erforderlich. Die Wasserstofferzeugung unterliegt als Betrieb der Ziffer 4.1.12 der 4. BImSchV der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und erfordert eine eigene Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach den derzeitigen Mengenschwelle der Störfallverordnung für die Anwesenheit des Stoffes im Betrieb von 5.000 kg Wasserstoff stellt der geplante Betrieb jedoch keinen Betriebsbereich im Sinne des § 50 BImSchG dar, von dem besondere Gefahren ausgehen.</p> <p>Angesichts der hohen Dynamik der technischen Entwicklung und möglicher Änderungen der Planung aufgrund der Anforderungen an die Betreiber des öffentliche Nahverkehrs aus der Verkehrswende ist eine Vorabfestlegung des Vorhabens im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht praktikabel.</p> <p>Ein schalltechnisches Prognosegutachten wurde zum Offenlageentwurf erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden durch Festsetzungen zum passiven Schallschutz berücksichtigt.</p>	<p>nein</p> <p>ja</p> <p>ja</p>

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p><u>Grundwasserbewirtschaftung</u></p> <p>Aufgrund des geplanten, tief reichenden Bodenabtrags in der Bauphase, ggf. der Errichtung und Nutzung von wassergefährlichen Anlagen im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung „Erker Mühle“ (hier Waschstraße, 2 Tankstellen) wird angeregt, im Rahmen der Umweltprüfung die Folgen und Auswirkungen des Vorhabens für das Grundwasser (Hang- u. Schichtenwasser einschließlich) zu untersuchen. Die Möglichkeiten zur Vermeidung oder Minderung der zu erwartenden Auswirkungen (Grundwasser-Verunreinigungen, Störung des Grundwasserabflusses, verminderte Grundwasserneubildung durch Versiegelung, Gefahr einer Schadstoffbelastung) sind zu erörtern und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu erarbeiten.</p>	<p>In lediglich einer von 30 angesetzten Bohrungen wurde in einer Teufe von 2,66 m freies Untergrundwasser in Form von Schichtenwasser angetroffen. Die Untersuchungen des Baugrundes werden in der weiteren Projektplanung verdichtet.</p> <p>Hilfsstoffe bei der Wasserstoffelektrolyse gelten als wassergefährdende Stoffe. Der Schutz des Oberflächengewässer und des Grundwassers ist Gegenstand der Genehmigung nach dem BImSchG. Das Abwasser der geplanten Waschanlage wird dem Schmutzwasser-Netz zugeleitet.</p> <p>Das Niederschlagswasser aller befahrbaren Flächen ist vor der Einleitung behandlungspflichtig. Durch die ortsnahe Einleitung in einen natürlichen Vorfluter wird die Ableitung über das Kanalnetz vermieden. Zur Schonung des Trinkwasserdargebots und zum Ausgleich der Minderung der Neubildungsrate durch die Versiegelung der Oberfläche wird eine Brauchwassernutzung mit einer Zisterne realisiert.</p> <p>Die Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind bei der Planung der Erschließung und der baulichen Anlagen zu berücksichtigen.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
		<p><u>Bodenschutz / Altlasten</u></p> <p>Die Grundstücke des Plangebiets sind nicht im Altlastenkataster erfasst.</p> <p>Im Plangebiet steht der Bodentyp Pseudogley-Braunerde als fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürlicher Bodenfruchtbarkeit mit einer mittleren Schutzwürdigkeit an. Im weiteren Verfahren ist ein Gutachten über die Funktionserfüllung der anstehenden Bodenschichten mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen.</p> <p>Des Weiteren ist zu erläutern, wie die angesprochene Anschüttung standfest errichtet und mit welchen Bodenmaterialien diese ausgebaut werden</p>	<p>Die Bodenbewertung erfolgt zusammen mit der Bewertung von Eingriff und Ausgleich. Zuvor wurden im Rahmen der Projektplanung Konzepte und Maßnahmen untersucht, Bodeneingriffe zu vermeiden und zu mindern.</p>	<p>nein</p>



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		soll.		
		<p>Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr: - nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde –</p> <p>Die Verkehrsbelastung ist bereits sehr hoch. Die Aufeinanderfolge der zahlreichen Lichtzeichenanlagen führt bereits zu Stausituationen. Es sollte geprüft werden, einzelne Lichtzeichenanlagen durch Kreisverkehre zu ersetzen.</p>	<p>Mit dem Vorhaben wird das Angebot des öffentlichen Nahverkehrs weiter modernisiert und ausgebaut. Dagegen wird die bestehende Verkehrsbelastung durch den motorisierten Individualverkehr bestimmt. Diese sollte der Förderung des ÖPNV nicht entgegengehalten werden.</p> <p>Maßnahmen zur Optimierung der Leistungsfähigkeit erfolgen in der Regie des Straßenbaulastträgers und sollten zuerst dem ÖPNV zu Gute kommen.</p> <p>Nach den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung zum geplanten Busbetriebshof wird der Verkehr im Bereich der L195 (Friedrich-Ebert-Straße) zwar verändert, jedoch die Leistungsfähigkeiten der fünf betroffenen Knotenpunkte von der geplanten Anbindung bis zum Knoten Meisheide erhalten bleiben. Insbesondere die betrieblichen Neuverkehre der Linienbusse weisen gegenüber dem täglichen Verkehr eine differenzierte zeitliche Verteilungsstruktur auf, die die vorhandenen Spitzenstunden nicht zusätzlich belasten. Damit können die Knotenpunkte im Untersuchungsraum die prognostizierte Nachfrage ohne Qualitätsverluste aufnehmen.</p> <p>Für eine Änderung der Knotenpunktform im Bereich der Anbindung besteht daher kein Anlass. Ein lediglich dreiarmer Knoten mit einmündungsfreier Durchfahrt von Norden nach Süden und mehrfach stärkeren Verkehrsströmen auf der Hauptrichtung im Vergleich zur Nebenrichtung kann die Vorteile eines Kreisverkehrsplatzes lediglich zu einem Bruchteil realisieren.</p>	<p>nein</p>
		Eine verkehrliche Anbindung an die L136 wäre sinnvoller.	Eine Anbindung an die L136 (Overrather Straße) ist bedingt durch die Topografie ausgeschlossen.	nein
T 11	<u>04.02.22</u> _____	<i>LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133, 53115 Bonn</i>		

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Es sind keine Konflikte zwischen der Planung und den Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Dennoch auftretende archäologische Funde sind unverzüglich zu melden. Es wird gebeten, diesen Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen.	Ein Hinweis auf das Verhalten bei Auffinden von Funden und Befunden wird in den Textteil auf der Planurkunde aufgenommen.	ja
T 12	<u>04.02.22</u> <hr/> <hr/>	<p><i>Bergischer Naturschutzverein, Schmitzbüchel 2, 51491 Overath</i></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings erscheint der Bebauungsplan als zu kurz gegriffen, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - der gesamte Bereich entlang der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Einfahrt Forsthaus Steinhaus und der BAB-Abfahrt Bensberg/Moitzfeld im gültigen Regionalplan als GIB ausgewiesen ist, also ähnlich wie der RVK-Hof für gewerbliche Nutzung freigegeben werden könnte, damit auch als Standort für eine Feuerwache in Frage kommen könnte, - die angrenzenden Flächen des Technologieparks lediglich als Parkplätze genutzt werden und auch hier eine bauliche Nutzung mit Tiefgarage, Parkhaus, Büroflächen vorgesehen werden könnten - und zudem die Erweiterungsabsichten der Firma Miltenyi Biotech sowie der Erweiterungsantrag des Porschezentrums Anlass sein sollten, über ein Gesamtkonzept für diesen Bereich nachzudenken. 	<p>Die Suche nach einem Standort für die Neue Feuerwache ist abgeschlossen. Über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 6443 – Feuerwache Süd – werden aktuell die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Feuerwache an der Anschlussstelle Refrath der Bundesautobahn A 4 geschaffen.</p> <p>Im Technologiepark Bergisch Gladbach stehen keine größeren Flächen für Neuansiedlungen von Gewerbe zur Verfügung. Der Gewerbestandort ist, bezogen auf das Flächenangebot, weitestgehend ausgereizt. Die Parkplätze sind größtenteils bauordnungsrechtlich erforderlich und nicht verzichtbar.</p> <p>Sowohl die Firma Miltenyi Biotech als auch Porsche Meisheide können ihren Flächenbedarf auf ihren eigenen Betriebsgrundstücken decken. Ein räumliches Gesamtkonzept für den Bereich Meisheide liegt dem im Jahr 2019 neu aufgestellten Flächennutzungsplan zu Grunde. Für die weitere Entwicklung des Technologieparks legt die Wirtschaftsförderung der Stadt Bergisch Gladbach ihren Focus auf</p>	<p>nein</p> <p>nein</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Die vorgelegte Planung beansprucht für die Ein- und Ausfahrt der Busse die westlich der Straße zum Forsthaus Steinhaus gelegenen Parkplätze, die für den Besuch des Naherholungsgebiets Königsforst jetzt schon nicht ausreichen. Auch dies macht das Erfordernis eines Gesamtkonzepts deutlich, das die unbefriedigende Parksituation berücksichtigt.</p>	<p>arbeitsplatzintensive Unternehmen mit vorzugsweise hochqualifizierten Arbeitskräften. Flächen im Technologiepark standen der Regionalverkehr Köln im Rahmen der Standortüberlegungen nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Parkplätze im öffentlichen Straßenraum der zukünftigen RVK-Zufahrt standen Erholungssuchenden des Königsforstes soweit zur Verfügung, solange sie nicht durch andere Zwecke – überwiegend für Beschäftigte des Technologieparks, die das Parkplatzangebot auf den Firmengeländen annehmen wollten – belegt sind. Die heute als Stellplätze genutzten Schotterflächen entlang der Zufahrt wurden von der Stadt Erholungssuchenden bislang unentgeltlich überlassen, ohne dass es sich um einen offiziellen Wanderparkplatz handelt.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
		<p>Mit dem Vorhaben geht eine gravierende Versiegelung einher. Der Abfluss des Oberflächenwassers wird als problematisch gesehen. Der nächstgelegene Vorfluter ist nicht in der Lage, diese Wassermassen zu verkraften. Es sollte überlegt werden, ob Rückhaltebecken und/oder Staukanäle solche Regenwasserspitzen bewältigen können.</p> <p>Aufgrund der Hängigkeit des Geländes müssen massive Erdarbeiten erfolgen und Abfangbauwerke errichtet werden. Es wird nicht ersichtlich, wieviel Masse auf eine Deponie gebracht werden muss. In einer durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung sind diese das Straßennetz belastenden Transportfahrten einzurechnen.</p>	<p>Die Projektplanung sieht bereits vor, den Abfluss von Niederschlagswasser durch Rückhaltung und eine auf den natürlichen Abfluss des mindestens 18 m westlich des Plangebiet verlaufenden Siefens und des anschließenden Böttcher Bachs abgestimmte Drosselung der Einleitmengen zu regulieren. Gleichzeitig ist eine abflussdämpfende Dachbegrünung der Gebäude vorgesehen.</p> <p>Die Modellierung des Geländes auf die geplante Höhe und der Aushub der Baugruben erfordern einen Aushub von rund 24.000 m³. Hier von soll etwa die Hälfte auf dem Plangrundstück für die ebenfalls benötigte Auffüllung wieder eingebaut werden. Für nicht auf dem Gelände zu verwertenden Mengen ist vor einer Deponierung die Verwertung durch den Einbau an anderer Stelle zu prüfen.</p> <p>Die notwendigen Transportfahrten gehören im Rahmen der Umweltprüfung zu den Umweltwirkungen der Herstellung des Vorhabens und werden dort berücksichtigt.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>
		<p>Das künftige Bauwerk führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, das den Weg ins Naturschutzgebiet weniger attraktiv macht. Es</p>	<p>Der Eingriff in das Landschaftsbild und seine Beeinträchtigung wurden als Wertungskriterium in die Auslobung des nach der frühzeitigen Beteiligung durchgeführten Bieterwettbewerbs aufgenommen und bei der</p>	<p>ja</p>

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		werden neben Dach- und Fassadenbegrünungen auch Eingrünungsmaßnahmen angeraten.	Bewertung hoch gewichtet. Der Bebauungsplanentwurf setzt eine Dachbegrünung und eine Begrünung der auf der Südseite zum Königsforst ausgerichteten Stützwand verbindlich fest.	
		Es fehlt bislang ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, der über das Ausmaß des Eingriffs unter ökologischen, klimatischen und artenschutzrechtlichen Aspekten und das Ausmaß des Ausgleichs Auskunft gibt. Eine Neuaufforstung im räumlich-funktionalen Zusammenhang schließt sich aus, da es dafür im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach keine Fläche gibt.	Es wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt. Die Kompensation des Eingriffs in Wald erfolgt über eine Zuordnung zu bereits durchgeführten waldbaulichen Maßnahmen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach.	ja
		Da mit dem Mobilhof und der Feuerwache Süd aktuell zwei Vorhaben in Bergisch Gladbach entwickelt werden, die beide erhebliche Flächen in Anspruch nehmen, wird die Aufstellung eines potentiellen Ausgleichsflächenkatasters gefordert.	Die Stadt Bergisch Gladbach verfügt über ein Flächenkataster für den Ausgleich von Eingriffen in Waldflächen zur Verfügung. Es handelt sich um das Ausgleichsgebiet „Voislöhe West“, in dem noch nicht abgerechnete waldbessernde Maßnahmen im Umfang von mehr als 87.000 Ökopunkten für Eingriffs-Ausgleichsbilanzierungen zur Verfügung stehen. Das Führen eines Kompensationsverzeichnisses ist in NRW gesetzliche Aufgabe der Unteren Naturschutzbehörden (§ 34 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz NRW).	ja
T 13	<u>26.01.22</u> _____ _____	<i>Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln</i> a) Im Rahmen der Bauleitplanung sind angemessene Sicherheitsabstände im Sinne des § 50 BImSchG zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten einzuhalten. Auf diese Thematik wird im Erläuterungsbericht nicht eingegangen. Die geplante Nutzung wird als schutzbedürftige Nutzung betrachtet. Das Plangebiet befindet sich jedoch nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen bzw. Achtungsabständen von Betriebsbereichen.	Angaben zu Betriebsbereichen und der Gefahr von schweren Unfällen sind Bestandteil des Umweltberichts und finden sich dort in Kapitel 2.66.	ja

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>b) Im geplanten Sondergebiet ist eine Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse vorgesehen. Derartige Anlagen sind nach BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen. Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird empfohlen.</p> <p>Bei einer möglichen Wasserstoff-Menge von mehr als 5.000 kg gilt die Anlage als Betriebsbereich der Störfallverordnung. Wenn diese Menge zwar unterschritten wird aber weitere gefährliche Stoffe in der Anlage vorhanden sind (z.B. Kraftstoffe/Öle) werden diese Stoffe miteinander verrechnet. Falls die geplante Anlage ein Betriebsbereich ist, wäre im Rahmen der Planung ein Abstandsgutachten vorzulegen.</p>	<p>Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz mit eigener Umweltprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit wird durch die RVK als Vorhabenträgerin und zukünftige Betreiberin der Elektrolyse bei der Bezirksregierung Köln veranlasst. Die hierbei vorzulegenden Unterlagen und Angaben sowie die aus der Genehmigung folgenden Betreiberpflichten gehen weit über den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes hinaus. Die empfohlene Kontaktaufnahme zwischen der Vorhabenträgerin und dem für BImSchG-Genehmigungen zuständigen Dezernat der Bezirksregierung ist bereits erfolgt.</p> <p>Der Schwellenwert von 5.000 kg Wasserstoff wird nach der vorliegenden Planung und auch auf absehbare Zeit deutlich unterschritten werden. Der Tagesbedarf eines Busses kann mit < 20kg angenommen werden. In der Kombination von Eigenerzeugung und Zulieferung sind Lagermengen oberhalb von 5.000 kg nicht erforderlich. Da auf dem Mobilhof keine Busse mit fossilen Treibstoffen abgestellt und gewartet werden, sind hierfür keine zusätzliche Lagermengen zu berücksichtigen und zu addieren. Die geplante Anlage ist also nicht als „Betriebsbereich“ im Sinne der 12. BImSchV (Störfallverordnung) einzustufen.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>
T 14	<u>07.03.22</u> <hr/> <hr/>	<p><i>Umicore Mining Heritage GmbH, Postfach 1351, 63403 Hanau</i></p> <p>Laut der vorliegenden Grubenpläne wurden im Plangebiet keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt. Dennoch kann eine nicht dokumentierte oder illegale bergbauliche Tätigkeit nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden und es kann daher auf die Aussage keine Garantie gegeben werden. In den vorliegenden Unterlagen finden sich Hinweise auf bergbauliche Tätigkeiten in wenigen 10er Metern zum Plangebiet. Dies kann zu einer gestörten Abfolge der Boden- bzw. Gesteinsschichten führen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Umicore vermerkt zwar bergbauliche Tätigkeiten im Umfeld des Plangebietes, dem stehen jedoch keinerlei bodenkundliche Befunde des bisherigen Bodengutachtens gegenüber, die auf einen Abbau von Bodenschätzen im Plangebiet oder Umlagerungen von Boden und Abraummateriale schließen lassen. Bei weiteren Bodenerkundungen wird auf Anzeichen bergbaulicher Tätigkeit besonders geachtet.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Baugrunduntersuchungen werden empfohlen. Auch in Zukunft werden dort keine bergbaulichen Tätigkeiten mehr stattfinden.		
T15	<u>27.07.23</u> _____ _____	<p><i>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland I Außenstelle Köln, Deutz-Kalker Straße 18-26, 50679 Köln</i></p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes bittet um Aufnahme von Hinweisen zu den Belangen der Autobahn in den Textteil der Planung sowie um Darstellung der 40 m Anbauverbotszone und der 100 m Anbaubeschränkungszone in die Planzeichnung.</p> <p>sWeiter wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- die passiven Schutzeinrichtungen nördlich des Bauwerkes "Forstweg A4 & L136 (BW 34)", das die L 136 und die BAB 4 südlich des Plangebietes überführt, so wiederherzustellen oder zu ersetzen sind, dass eine erhöhte Gefahr des Abkommens bzw. Abrutschens durch die Nutzung des Bauwerkes für alle Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden kann,- alle notwendigen Eingriffe in die Böschungen und das Gelände in Bauwerksnähe so vorzunehmen sind, dass die Tragfähigkeit und Standsicherheit der Brücke nicht gefährdet wird,- ein zukünftiger Ausbau nördlich der Achse der BAB4 ohnehin schon durch die L136 sehr unwahrscheinlich ist und- die BAB 4 in dem entsprechenden Teilstück im Bundesverkehrswegeplan als "weiterer Bedarf" zur Erweiterung auf 6 Fahrstreifen vorgesehen ist (Anschlussstelle (AS) Moitzfeld - AS Untereschbach).	<p>Die Abstände von 40 m und 100 m zum Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 4 sind in der Planzeichnung zur Offenlage eingetragen. Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt außerhalb der 40 m - Anbauverbotszone, so dass hier kein Planungsrecht für Hochbauten oder Aufschüttungen und Abgrabungen geschaffen wird.</p> <p>Im Textteil der Planurkunde zum Offenlageentwurf wird auf den Zustimmungsvorbehalt in einer Entfernung von 100 m von der Fahrbahnkante sowie die Anforderungen an Beleuchtung, Werbe- und Solaranlagen zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs hingewiesen.</p> <p>Die geplanten Geländehöhen sind so gewählt, dass im Bereich des nördlichen Brückenwiederlagers keine Abgrabungen erforderlich werden.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>